

REGLEMENT TEILLIQUIDATION

Dieses Reglement ist gültig ab 1. Januar 2018.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	ZWECK DIESES REGLEMENTS	1
2	VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE TEILLIQUIDATION	1
3	VERFAHREN BEI TEILLIQUIDATION	1
3.1	Verantwortung des Stiftungsrates	1
3.2	Entscheid über die Durchführung einer Teilliquidation	1
3.3	Stichtag der Teilliquidation	1
3.4	Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung)	24
3.5	Arbeitgeberbeitragsreserven	2
3.6	Individueller bzw. kollektiver Austritt	2
3.7	Übertragung freier Mittel	2
3.8	Anrechnung eines Fehlbetrages / Teilrückerstattung der Freizügigkeitsleistung	2
3.9	Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven	32
3.10	Veränderung der Aktiven oder der Passiven nach dem Stichtag	3
3.11	Übertragungsvereinbarung	3
4	VERTEILUNGSPLAN IM FALLE FREIER MITTEL	3
4.1	Personengruppen	3
4.2	Aufteilung der freien Mittel auf die aktiven Versicherten und die Rentner	4
4.3	Individuelle Aufteilung des Anteils der aktiven Versicherten	4
4.4	Individuelle Aufteilung des Anteils der Rentner	4
4.5	Übertragung der Ansprüche	4
5	VERTEILUNGSPLAN BEI UNTERDECKUNG	4
5.1	Personengruppen	4
5.2	Individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die aktiven Versicherten	5
5.3	Kürzung der Freizügigkeitsleistung der austretenden aktiven Versicherten	5
5.4	Individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die ausscheidenden Rentner	5
5.5	Nicht anrechenbarer Teil des Fehlbetrages	5
6	INFORMATION UND VOLLZUG	5
6.1	Information nach Prüfung des Sachverhaltes	5
6.2	Information über den Beschluss zur Teilliquidation	5
6.3	Vollzug	6
6.4	Berichterstattung und Kontrolle	6
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
7.1	Nicht geregelte Fälle	6
7.2	Genehmigung durch die Aufsicht	6
7.3	Inkrafttreten	67

1 ZWECK DIESES REGLEMENTS

Das vorliegende Reglement regelt - gestützt auf die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b und d BVG sowie Art. 27g und h BVV 2 - die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation der Charles Apothéloz-Stiftung (im folgenden „CAST“).

2 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE TEILLIQUIDATION

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der CAST sind (unter Beachtung von Ziffer 3.2) erfüllt, wenn einer der folgenden Tatbestände vorliegt:

Erhebliche Verminderung: die Gesamtheit der aktiv Versicherten der CAST im Verlaufe eines Kalenderjahres nimmt um mehr als 10% ab.

Restrukturierung: Die Gesamtheit der aktiv Versicherten der CAST nimmt infolge Restrukturierungen mit Entlassungen oder Ausgliederung ganzer Unternehmensteile f im Verlaufe eines Kalenderjahres um mehr als 5% ab und die gesamten Altersguthaben der CAST reduzieren sich dabei ebenfalls um mehr als 5%.

Auflösung Anschlussvertrag: Die Gesamtheit der aktiv Versicherten der CAST nimmt infolge Auflösung von Anschlussverträgen im Verlauf eines Kalenderjahres um mehr als 5% ab und die gesamten Altersguthaben der CAST reduzieren sich dabei ebenfalls um mehr als 5%.

Zur Bestimmung des Prozentsatzes der Bestandes Abnahme sind nur Austritte von Destinataren, die - ausgelöst durch Ereignisse auf Betriebs- oder Stiftungsebene und nicht durch Kündigung aus individuellen Gründen - unfreiwillig aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden müssen, massgebend.

Kündigungen aus individuellen Gründen von einzelnen Versicherten sind für die Bestimmung des Prozentsatzes nicht relevant.

3 VERFAHREN BEI TEILLIQUIDATION

3.1 Verantwortung des Stiftungsrates

Die Verantwortung für die Einleitung und die Durchführung einer Teilliquidation der CAST liegt beim Stiftungsrat.

3.2 Entscheid über die Durchführung einer Teilliquidation

Der Stiftungsrat beurteilt die Notwendigkeit einer Teilliquidation der CAST auf der Grundlage des konkreten Sachverhalts und nach Massgabe der Bestimmungen von Ziffer 2 dieses Reglements. Er hält seine Feststellungen zum Sachverhalt sowie seinen darauf abgestützten Entscheid in einem Protokoll fest.

3.3 Stichtag der Teilliquidation

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der letzte Bilanzstichtag, d.h. der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt haben.

Der Stichtag der Teilliquidation ist einerseits massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) und andererseits für die im Verteilungsplan zu berücksichtigenden aktiven Versicherten und Rentner.

3.4 Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung)

Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) erfolgt auf der Grundlage der jährlich per 31. Dezember nach Swiss GAAP FER 26 erstellten kaufmännischen Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und der jeweils auf den gleichen Zeitpunkt errichteten versicherungstechnischen Bilanz, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der CAST deutlich hervorgeht. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation und das versicherungstechnische Gutachten des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

3.5 Arbeitgeberbeitragsreserven

Befindet sich die CAST in Unterdeckung und ist eine Teilliquidation durchzuführen, so ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden aktiven Versicherten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

3.6 Individueller bzw. kollektiver Austritt

Treten mehr als 10 aktive Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, sei es als Folge der Kündigung von Arbeitsverträgen oder der Übertragung von Betriebsteilen, so handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen andern Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.

3.7 Übertragung freier Mittel

Bei einem individuellen Austritt besteht neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

Bei den individuellen Austritten wird der anteilmässige Anspruch auf freie Mittel individuell mitgegeben. Bei einem kollektiven Austritt bestimmt der Stiftungsrat, ob der anteilmässige Anspruch auf freie Mittel individuell oder kollektiv mitgegeben wird.

Beträgt die Höhe der vorhandenen freien Mittel weniger als 5% des Deckungskapitals der in der Stiftung verbleibenden Personen, entsteht kein Anspruch auf eine Übertragung dieser Mittel.

3.8 Anrechnung eines Fehlbetrages / Teilrückerstattung der Freizügigkeitsleistung

Besteht eine Unterdeckung, so wird der versicherungstechnische Fehlbetrag stets individuell bei den Freizügigkeitsleistungen in Abzug gebracht. Der Anspruch auf das BVG-Altersguthaben ist in jedem Fall gewährleistet.

Wurden ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistungen bereits übertragen, so müssen die betroffenen Versicherten den zu viel übertragenen Betrag zurückerstatten.

3.9 Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf die Rückstellungen besteht nur, soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Dabei wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat.

Der Anspruch auf Schwankungsreserven wird im Verhältnis per Stichtag der Teilliquidation der Summe der Altersguthaben und Deckungskapitalien der austretenden aktiven Versicherten und der ausscheidenden Rentner gem. Ziffer 4.1 zur Summe der Altersguthaben und Deckungskapitalien aller aktiven Versicherten und aller Rentner. Die Deckungskapitalien der Rentner sind in Ziffer 4.2 definiert.

Ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation der CAST durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

3.10 Veränderung der Aktiven oder der Passiven nach dem Stichtag

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden freien Mittel sowie allfällige Anteile an den Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst. Als wesentliche Änderung gilt eine solche von mehr als 10%.

3.11 Übertragungsvereinbarung

Wird im Rahmen einer Teilliquidation der CAST Vermögen an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen für aktive Versicherte oder Rentner kollektiv übertragen, so ist eine Übertragungsvereinbarung zu erstellen. Ihre Form und ihr Inhalt richten sich nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

4 VERTEILUNGSPLAN IM FALLE FREIER MITTEL

4.1 Personengruppen

Für die Verteilung der freien Mittel werden die folgenden Personengruppen unterschieden und berücksichtigt:

- Austretende aktive Versicherte bzw. ausscheidende Rentner

Diese Personengruppen umfassen alle aktiven Versicherten bzw. alle Rentner, welche am Stichtag der Teilliquidation zum Versichertenbestand gehörten und im Verlaufe des Kalenderjahres gemäss Ziffer 2.1. aus der CAST ausscheiden.

- In der CAST verbleibende aktive Versicherte bzw. verbleibende Rentner

Diese Personengruppen bestehen aus denjenigen aktiven Versicherten bzw. Rentnern, welche am Ende des Kalenderjahres gemäss Ziffer 2.1. weiter zum Versichertenbestand der CAST gehören.

4.2 Aufteilung der freien Mittel auf die aktiven Versicherten und die Rentner

Die Aufteilung der freien Mittel auf die aktiven Versicherten und die Rentner wird proportional zu den nachstehenden Masszahlen A und B vorgenommen.

A = Total der Altersguthaben der (austretenden und verbleibenden) aktiven Versicherten per Stichtag der Teilliquidation

B = Total der Deckungskapitalien der (ausscheidenden und verbleibenden) Rentner per Stichtag der Teilliquidation. Die Deckungskapitalien entsprechen den Barwerten der laufenden Leistungen, bei den Invalidenrentnern zuzüglich den Altersguthaben und bei den Altersrentnern zuzüglich den Barwerten der anwartschaftlichen Ehegattenrenten.

4.3 Individuelle Aufteilung des Anteils der aktiven Versicherten

Die individuelle Aufteilung des Anteils der (austretenden und verbleibenden) aktiven Versicherten erfolgt proportional zu den individuellen Altersguthaben per Stichtag der Teilliquidation und der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsdauer.

4.4 Individuelle Aufteilung des Anteils der Rentner

Die individuelle Aufteilung des Anteils der (ausscheidenden und verbleibenden) Rentner erfolgt proportional zu deren individuellen Deckungskapitalien per Stichtag der Teilliquidation. Die Deckungskapitalien entsprechen den Barwerten der laufenden Leistungen, bei den Invalidenrentnern zuzüglich den Altersguthaben und bei den Altersrentnern zuzüglich den Barwerten der anwartschaftlichen Ehegattenrenten.

4.5 Übertragung der Ansprüche

Die Übertragung der Ansprüche der austretenden aktiven Versicherten richtet sich nach Ziffer 3.7. dieses Reglements.

Die Ansprüche der ausscheidenden Rentner werden zur Erhöhung der versicherten Renten verwendet oder bei Geringfügigkeit als Barzahlung ausgerichtet.

Der nicht zu übertragende Teil der freien Mittel bleibt ohne individuelle Zuweisung in der CAST zurück.

5 VERTEILUNGSPLAN BEI UNTERDECKUNG

5.1 Personengruppen

Die Aufteilung des Fehlbetrages bei Unterdeckung auf die austretenden und verbleibenden Personengruppen erfolgt analog zur Verteilung der freien Mittel (vgl. Ziffer 4.).

5.2 Individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die aktiven Versicherten

Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die (austretenden und verbleibenden) aktiven Versicherten erfolgt nach dem gleichen Verteilschlüssel wie die individuelle Aufteilung anteiliger freier Mittel (vgl. Ziffer 4.3.).

5.3 Kürzung der Freizügigkeitsleistung der austretenden aktiven Versicherten

Die Anrechnung der Anteile der austretenden aktiven Versicherten am Fehlbetrag richtet sich nach Ziffer 3.8. dieses Reglements.

5.4 Individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die ausscheidenden Rentner

Die individuelle Aufteilung eines versicherungstechnischen Fehlbetrages auf die ausscheidenden Rentner wird nach denselben Kriterien wie bei der Verteilung freier Mittel bestimmt.

5.5 Nicht anrechenbarer Teil des Fehlbetrages

Der nicht anrechenbare Teil des Fehlbetrages bleibt ohne individuelle Zuweisung in der CAST zurück.

6 INFORMATION UND VOLLZUG

6.1 Information nach Prüfung des Sachverhaltes

Hat die Prüfung des Stiftungsrates ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, werden die aktiven Versicherten und Rentner schriftlich über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen informiert.

6.2 Information über den Beschluss zur Teilliquidation

Hat der Stiftungsrat den Beschluss zur Durchführung einer Teilliquidation gefasst und den Verteilungsplan erstellt, so informiert er sämtliche betroffenen Personen über:

- den Beschluss zur Teilliquidation, die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages und den Verteilungsplan;
- ihr Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der CAST einzusehen und allenfalls beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben; eine Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen; bei einer Einsprache erlässt der Stiftungsrat innert angemessener Frist einen schriftlichen, begründeten Einspracheentscheid;
- ihr Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich beigelegt werden können. Der Stiftungsrat setzt ihnen eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Schreibens;

- ihr Recht, gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde zu erheben. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Bundesverwaltungsgericht dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im übrigen gilt Artikel 74 BVG.

6.3 Vollzug

Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen.

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn:

- keine Einsprachen erhoben wurden; oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist; oder
- die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden sind (Rechtskraftbescheinigung).

6.4 Berichterstattung und Kontrolle

Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung Bericht erstattet.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erledigt.

7.2 Genehmigung durch die Aufsicht

Dieses Reglement und deren spätere Änderungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

7.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde per Beschluss des Stiftungsrates per 01.01.2018 in Kraft gesetzt. Teilliquidationen vor diesem Datum sind nach dem Teilliquidationsreglement vom 17.02.2010 unter Berücksichtigung der per 01.06.2009 geänderten Verordnungsbestimmungen der BVV2 vorzunehmen. Änderungen sind durch die Stiftungsaufsicht zu genehmigen.